

Kinder in der Illegalität

Seit einigen Jahren mahnt die katholische Kirche in Deutschland Verbesserungen der Lebenssituation von Menschen an, die es rechtlich gar nicht gibt, weil sie sich ohne Aufenthaltserlaubnis und darum illegal in Deutschland aufhalten. Wenn sie schwere gesundheitliche Probleme haben, ihre Kinder weder Schule noch Kindergarten besuchen können oder sie von ihren Arbeitgebern ausgebeutet werden, befinden sie sich häufig in einer schwierigen, geradezu verzweiferten Lage. Vorbereitet durch die Feldstudien von Jörg Alt SJ¹ und auf der inhaltlichen Grundlage der 2001 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Handreichung „Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung“ ist 2004 das „Katholische Forum Leben in der Illegalität“ gegründet worden. Wesentliches Ziel des Forums war und ist es, die politische Debatte um Fragen der Illegalität zu enttabuisieren, zu versachlichen und für differenzierte und pragmatische Lösungswege zu werben.

Nach der erfolgreichen Unterschriftensammlung für das „Manifest Illegale Zuwanderung – für eine differenzierte und lösungsorientierte Diskussion“² hat sich gezeigt, daß es in Deutschland inzwischen eine große Bereitschaft gibt, sich mit dem Thema der illegalen Zuwanderung und dem illegalen Aufenthalt zu beschäftigen, um angemessenere Umgangsformen mit den hier vorliegenden Problemen zu finden. Seit dem Bericht des Bundesinnenministeriums zum in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Prüfauftrag³ ist die Debatte über das Thema Illegalität öffentlich geworden und auf die politische Tagesordnung gelangt.

Gerade was die Folgen der Illegalität⁴ für die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen betrifft, ist eine Abkehr von der umstrittenen Position festzustellen, wonach jegliche Unterstützung von Menschen ohne Status mit der Rechtsordnung unvereinbar sei. Nunmehr wird eine Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter vorgenommen, bei der im Ergebnis das Recht von Kindern auf Bildung höher gewichtet wird als der Anspruch des Staates, Migranten ohne Aufenthaltsstatus aufzuspüren.

Bislang ist Deutschland allerdings noch weit davon entfernt, dem Kindeswohl uneingeschränkten Vorrang einzuräumen, so wie es die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vorsieht. 1989 verabschiedet, wurde sie am 5. April 1992 von Deutschland, wie inzwischen von 185 Staaten, ratifiziert, jedoch mit einer Vorbehaltserklärung, mit der die Wirksamkeit bestimmter Rechte eingeschränkt wird. Danach hat juristisch das Kindeswohl erst nachrangige Bedeutung – gegenüber dem

vorrangigen deutschen Ausländerrecht. Das heißt: Wenn über den Aufenthalt von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland entschieden wird, spielt das Wohl der Kinder nur eine untergeordnete Rolle.

Was die Größenordnung des Problems betrifft, sind bei dem Phänomen der irregulären Migration zwangsläufig nur Schätzungen möglich. Der Prüfbericht, den das Bundesinnenministerium hierzu erstellt hatte, zitiert Schätzungen von bundesweit zwischen 100 000 und einer Million illegal sich aufhaltender Drittstaatsangehörigen, wobei Einigkeit darüber besteht, daß der Zustrom wie auch der Bestand insgesamt eher zurückgeht. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter wird dabei wohl bei etwa zehn Prozent liegen. Allein für München wird die Zahl der Kinder statusloser Eltern auf mehrere Hundert geschätzt⁵. Unter denjenigen, die Hilfs- und Beratungsangebote der Diakonie in Rheinland und Westfalen aufsuchen, sind 21 Prozent bis zu 16 Jahre alt.

Dabei werden in den seltensten Fällen Kinder und Jugendliche illegal auf dem Land-, Luft- oder Seeweg nach Deutschland kommen. In den meisten Fällen beginnt die Illegalisierung erst mit dem Überschreiten der Aufenthaltsfrist. Oder aber sie beginnt mit dem sogenannten „Abtauchen“ nach Eintreffen der Ablehnung des Asylgesuchs, der Ausreisepflicht oder der Ankündigung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei den Familienangehörigen ohne Nachzugsrecht ein hohes Potential besteht, „illegal“ zuzuwandern. Nicht wenige Kinder werden in der Illegalität geboren; in vier Jahren hat die Berliner „Malteser Migranten Medizin“ allein 200 Geburten verzeichnet, bei denen die Mütter keinen Aufenthaltsstatus besaßen.

Ordnungsrecht versus Menschenrecht – nur scheinbar ein Konflikt

In der Diskussion über den Umgang mit Statuslosen wird manchmal so getan, als stünden sich ordnungsrechtlich und menschenrechtlich orientierte Positionen unversöhnlich gegenüber: Die Aussage der Ordnungsrechtsposition wird so beschrieben, daß um der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung willen der Staat die Pflicht habe, Verstöße gegen das Zuwanderungsrecht zu unterbinden und zu ahnden. Der menschenrechtlichen Auffassung wird demgegenüber zugeschrieben, sie stelle die prekäre Lebenslage Statusloser in den Vordergrund und fordere, einen ausschließlich an *humanitären* Grundsätzen orientierten Umgang mit illegalem Aufenthalt zu entwickeln.

Ordnungsrecht und Menschenrechte müssen sich jedoch nicht widersprechen: Menschenrechtliche Verbürgungen lassen sich nur in einem geordneten Staatswesen, in dem Verstöße gegen geltendes und nicht höhere Normen verletzendes Recht geahndet werden, auch tatsächlich realisieren. Das Faustrecht ist der größte Feind der Menschenrechte. Auf der anderen Seite ist das Ordnungsrecht kein

Selbstzweck, sondern die Errichtung und Aufrechterhaltung einer Ordnung, in der die Menschenwürde jedes einzelnen gewahrt wird und Menschenrechte ihre Geltung voll entfalten; letztendlich ist dies rechtfertigender Grund jedes staatlichen Handelns.

Die Menschenrechte – einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – gelten nicht nur für die jeweiligen Staatsangehörigen oder für Ausländer, die sich legal im Inland aufhalten. Die Staaten sind völkerrechtlich gehalten, die Menschenrechte *aller* zu achten, zu schützen und zu fördern. Bezogen auf unser Problem bedeutet dies, daß eine pragmatische Position angezeigt ist, nach der der Staat auf der einen Seite seinen grundsätzlichen Anspruch auf Durchsetzung der Einwanderungssteuerung nicht aufgibt, auf der anderen Seite aber seine Verpflichtung zur wirksamen Gewährleistung fundamentaler Menschenrechte auch für Menschen ohne Aufenthaltsstatus erfüllt: Fundamentale Menschenrechte müssen ohne weitere Voraussetzung in Anspruch genommen werden können, auch ohne Angst vor Aufdeckung des illegalen Aufenthalts.

Konsequenzen aus einer pragmatischen Position

Aus dieser pragmatischen Position ergibt sich die Konsequenz, daß der Staat natürlich grundsätzlich das Recht behält, Einwanderung zu regeln, zu kontrollieren und die Regelungen, falls erforderlich, auch zwangsweise durchzusetzen. Aber anstatt das Problem zu leugnen und ausschließlich auf die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung zu setzen, sind pragmatische Lösungen mit gesundem Menschenverstand gefragt. Daher tritt das Katholische Forum Leben in der Illegalität dafür ein, daß die tatsächliche Inanspruchnahme fundamentaler Menschenrechte auch unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus möglich sein muß, und dazu gehören bei Kindern und Jugendlichen vor allem das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung.

1. *Recht auf Gesundheit*

Das völker- und verfassungsrechtlich⁶ verbürgte Recht auf Gesundheit muß von jedem Menschen – auch ohne Aufenthaltsstatus – *tatsächlich* in Anspruch genommen werden können, ohne daß die Gefahr der Aufdeckung seines illegalen Aufenthaltes droht. Ärztliche Versorgung muß – vor allem in Notfällen – gewährleistet sein, ohne daß die Daten des Patienten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden.

Tatsächlich aber lassen viele Eltern ohne Papiere aus Furcht vor Aufdeckung ihres Status ihre Kinder nicht ärztlich behandeln und können ihr Recht auf medizinische Versorgung nicht wahrnehmen. Ausschlaggebend dafür sind die in Paragraph 87 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten behördlichen Übermittlungspflichten. Da-

nach haben öffentliche Stellen, wozu im Gesundheitsbereich unter anderem Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, Gesundheits- und Sozialämter gehören, „unverzüglich die zuständigen Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie von dem Aufenthalt eines Ausländers Kenntnis erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist“.

Diese Übermittlungspflichten, selbst im elementaren Bereich der Gesundheitsversorgung, sind in dieser Form unter den europäischen Staaten einmalig und bilden für Menschen ohne Papiere die zentrale Zugangsbarriere zur gesundheitlichen Versorgung. Nur in äußersten Notfällen suchen sie privatärztliche Praxen auf, um sich oder ihre Kinder dort zum Selbstkostenpreis behandeln zu lassen – mit der Folge, daß die Chance einer frühzeitigen Diagnose und Behandlung vertan wird. Ganz offenkundig ist dies etwa beim Zahnarztbesuch so, der in der Regel gar nicht erfolgt oder so lange hinausgezögert wird, bis es zu spät ist. Aus unzähligen Praxisberichten geht hervor, wie der Krankheitsverlauf schwerer zu werden droht, wenn Behandlungen hinausgezögert werden: Krankenhausaufenthalte und chronische Beschwerden sind oft die Folge.

Im Rahmen der bestehenden Gesetze ist es aber durchaus legitim, die Übermittlungspflichten einschränkend auszulegen: Selbst der Prüfbericht des Bundesinnenministeriums betont, daß Ärzte und andere Angehörige von Heilberufen sowie ihre berufsmäßigen Gehilfen der Schweigepflicht⁷ unterliegen, die im Regelfall Vorrang vor der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht⁸ hat. Während der Prüfbericht allerdings die eigenständige Ermittlung des Aufenthaltsstatus durch die Krankenhausverwaltung im Rahmen ihrer Abrechnung ausdrücklich davon ausnimmt⁹, gibt es zumindest Gerichte¹⁰, die diese Schweigepflicht auch auf die Personen ausdehnen, die mit den Daten des Patienten umgehen, so daß Mitarbeitende der Krankenhausverwaltung im Rahmen des zu gewährleistenden Vertrauensschutzes als ärztliche Gehilfen¹¹ anzusehen sind, die eine im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung stehende Tätigkeit entfalten.

Offen bleibt damit allerdings die Frage nach der Finanzierung der Krankenversorgung für solche Statuslosen, die über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügen. Theoretisch hätten sie wie andere hilfebedürftige Ausländer, die während ihres Aufenthalts in Deutschland keine Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, Rechtsansprüche auf die erheblich geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – mit finanziellen Folgen für öffentliche Haushalte.

Faktisch bieten derzeit karitative Einrichtungen und andere nichtstaatliche Organisationen kranken Menschen ohne Papiere Hilfe und Unterstützung an: zum Beispiel die „Malteser Migrantinnen Medizin“ oder medizinische Vermittlungsstellen für Flüchtlinge, Migranten und Migrantinnen, Menschen ohne Papiere („Medinetze“) in einigen Städten. In Köln behandelt bisweilen auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Kinder ohne Aufenthaltstitel und

damit auch ohne Krankenversicherung, zumeist im Säuglings- und Kleinkindalter (Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen). Schwierig erweist sich vor allem die Finanzierung stationärer Behandlung. In München und einigen anderen Städten sind lokale Fonds für Nichtversicherte in Form gemeinnütziger Vereine gegründet worden, die jedoch ausschließlich über private Spenden finanziert werden.

Letztlich ist es aber eine Frage an die Politik, inwieweit sich der Staat bundesweit an den Kosten dieser Inanspruchnahme des Menschenrechts auf Gesundheit beteiligt. Zum Beispiel unterstützt der Berliner Senat die Gründung eines solchen Gesundheitsfonds, lehnt aber gleichzeitig eine finanzielle Beteiligung ab, ja erklärt sogar, daß dies eine genuine Aufgabe von Nichtregierungsorganisationen und Kirchen sei.

2. *Recht auf Bildung*

Kinder müssen ihr Recht auf Bildung¹² angstfrei in Anspruch nehmen können. Ansonsten werden sie nicht nur die Lücken in ihrer Bildung kaum mehr aufholen können, sondern auch in ihrer weiteren persönlichen Entwicklung unzumutbar gefährdet sein. Tatsächlich besteht bei der Frage des Schulbesuchs von Kindern illegal im Land lebender Eltern in Deutschland nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit, mit der Konsequenz, daß Eltern es häufig nicht wagen, ihre Kinder an Schulen anzumelden und Schulleiter nicht, diese Kinder aufzunehmen¹³. Rechtsunsicherheiten bestehen hinsichtlich des formalen Rechts auf Beschulung¹⁴, das in Deutschland von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist¹⁵, hinsichtlich der Frage der Meldung eines illegalen Aufenthalts und der Frage, welche Sanktionen drohen, wenn einer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Es versteht sich von selbst, daß nur „öffentliche Stellen“ zur Mitteilung verpflichtet sein können. Kirchliche und private Bildungseinrichtungen werden in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums zum „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (AufenthG) nicht als meldepflichtig betrachtet. Für den Bereich der öffentlichen Stellen besteht allerdings Unsicherheit, ob und inwiefern der aufenthaltsrechtliche Status von Kindern erfaßt werden soll oder muß. Hier kommt in den einzelnen Bundesländern je nach Landesrecht eine gefährliche Gemengelage zustande.

Nach den meisten Landesschulgesetzen dürfen die Schulen bestimmte personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, soweit die Datenerhebung und Datenverarbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, wozu aber nicht die Frage nach dem Aufenthaltsstatus gehört. Jedoch übermittelt zum Zweck der Einschulung schulpflichtig gewordener Kinder die Meldebehörde jeder Schule die Daten der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schule gemeldeten Kinder. Dementsprechend muß der Schule auffallen, wenn Kinder angemeldet werden, über die sie von der Meldebehörde nicht informiert wurde. Örtlich zuständig ist die Schule

für die Kinder, die in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz haben. Wird jedoch für ein Kind eine Adresse im Gebiet der Schule angegeben und hat die Meldestelle dennoch nicht über die Schulpflicht dieses Kindes informiert, liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen die Meldepflicht nahe.

In der Regel ist die Schule zur Übermittlung von Schülerdaten an andere Behörden verpflichtet, wenn dies zur Erfüllung der dortigen Aufgaben notwendig ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muß die Meldebehörde die Information zur Verfügung haben, daß hinsichtlich einer Person der Verdacht eines Verstoßes gegen die Meldepflicht vorliegt. Deshalb ist die Übermittlung der Daten eines Kindes an die Meldestelle zulässig, wenn der Anhaltspunkt vorliegt, daß ein Kind nicht gemeldet ist.

Zwar erhebt nach den Meldegesetzen der Länder die Meldebehörde nicht unbedingt den aufenthaltsrechtlichen Status, dafür aber die Staatsangehörigkeit(en). Aus einer festgestellten ausländischen Staatsangehörigkeit entsteht weiterer Handlungsbedarf der Meldestelle. Sie hat die Pflicht¹⁶, die Anmeldung des Ausländers bzw. seine bekanntgewordene Nichtanmeldung der Ausländerbehörde zu übermitteln.

Schulpflicht – unterschiedliche Regelungen auf Landesebene

Das Recht des Kindes auf Beschulung ist im Landesrecht unterschiedlich geregelt. Hierzu nur einige Schlaglichter aus verschiedenen Bundesländern:

In *Hessen* hatte noch 2005 das Kultusministerium in einem Schreiben an die staatlichen Schulämter¹⁷ klargestellt, daß Kinder ohne Aufenthaltsstatus und Duldung nach geltender hessischer Schulverordnung nicht zum Schulbesuch berechtigt seien, und Schulleitungen aufgefordert, nach dem Aufenthaltsstatus zu fragen. Im September 2008 hat der Kulturausschuß des hessischen Landtags dies revidiert und beschlossen, daß alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus freien Zugang zu schulischer Bildung erhalten sollen – als einzige Fraktion stimmte die CDU gegen entsprechende Anträge von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP. Allerdings muß die Landesregierung den Landtagsbeschluß noch in geltendes Recht umsetzen.

Hamburg führte im Oktober 2006 ein landesweites Schülerzentralregister ein. Darin sollen Daten sämtlicher Schüler zentral erfaßt werden um sicherzustellen, daß kein Kind unbemerkt vom Schulunterricht fernbleibt, wie es in dem bundesweit bekanntgewordenen Fall der siebenjährigen Jessica geschehen war. Auch Schulen in freier Trägerschaft wurden zur Übermittlung entsprechender Daten verpflichtet. Inzwischen hat die schwarz-grüne Koalition angekündigt, auf „informellen Wegen“ daran etwas ändern zu wollen. „Eventuell künftig auftretende Fälle sollen durch humanitäre Einzelfallprüfungen durch die Härtefallkommission gelöst werden“, heißt es im Koalitionsvertrag. Dennoch sorgte im Sommer 2008 der

Fall einer 15jährigen südamerikanischen Schülerin in Hamburg für Unmut, die seit dem vierten Lebensjahr in Deutschland lebt und beim Datenabgleich des Schülerzentralregisters mit Meldedaten als illegal enttarnt worden war.

In *Bayern* ist die Einführung einer zentralen Schuldatenbank im August 2008 zunächst verschoben worden. Die Bayerische Staatsregierung hatte geplant, jedem einzelnen Schüler eine persönliche Identitätsnummer (Schüler-ID) zuzuordnen, unter der von der Einschulung an individuelle sozioökonomische Daten sowie Daten zum Bildungsweg digital erfasst und gespeichert werden sollten, um Bildungskarrieren über die gesamte Ausbildungszeit (anonymisiert) verfolgen zu können. Elternverbände hatten dagegen aus Datenschutzgründen protestiert und Verfassungsklagen angekündigt.

Die Initiativen in Hamburg und Bayern gehen beide auf einen Vorschlag innerhalb der Kultusministerkonferenz zurück. Dort ist überlegt worden, ob eine solche Datenbank im gesamten Bundesgebiet eingeführt werden soll. Ziel war eine erhoffte Verbesserung der Planungsgrundlage für politische Entscheidungen im Bildungsbereich. Der Vorschlag ist wegen datenschutzrechtlicher Bedenken sowie wegen mangelnder Erforderlichkeit abgelehnt worden.

In *Nordrhein-Westfalen* besteht – als einem der wenigen Bundesländer neben Bayern – allgemeine Schulpflicht für denjenigen, der „in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat“¹⁸. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche. Kinder ohne gültige Papiere werden dieser Gruppe zugeordnet.

Bis vor kurzem haben allerdings die Schulen Daten zum Migrationshintergrund ihrer Schüler erhoben. Dahinter stand das Ziel der Planung und Statistik im Schulbereich sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Einzelne Schulen haben zusätzlich auch den aufenthaltsrechtlichen Status der Kinder abgefragt.

Nach einem Vorstoß der Stadt Köln beim Deutschen Städtetag und aufgrund einer Anfrage der Bezirksregierung Köln hat das nordrhein-westfälische Schulministerium am 27. März 2008 in einem Erlaß klargestellt, daß das einschlägige Landesrecht¹⁹ die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus *nicht* vorsehe: „Meldebescheinigungen oder Kopien von Pässen der Eltern dürfen daher bei der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler nicht, auch nicht auf Ersuchen der Ausländerbehörden, von den Schulleitungen gefordert werden.“

Soweit dies bereits erfolgt sei, handle es sich um unzulässig erhobene Daten, mit der Folge, daß eine Übermittlung nicht erfolgen darf und die Daten zu löschen sind. Weder für Schulleitungen noch für Lehrerinnen und Lehrer gebe es eine Mitteilungsspflicht.

Große Probleme gibt es mancherorts auch mit dem Besuch des Kindergartens. Nach geltendem Recht sind Kinder und Jugendliche ausdrücklich von Ansprüchen

nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgenommen, wenn die Eltern keinen legalen Status haben bzw. nicht geduldet sind. Dies hat 2006 in Bonn für Mitarbeiter des Jugendamtes zu Schwierigkeiten geführt. Dort ermittelte die Staatsanwaltschaft, weil auch diesen Kindern Leistungen (nämlich der Besuch des Kindergartens) gewährt wurden und darüber hinaus die Meldepflicht verletzt worden sein soll. Zum Schutz ihrer Mitarbeiter hat sich die Stadtverwaltung daraufhin veranlaßt gesehen, ihre Kindertagesstätten explizit zur Prüfung von Identitätsausweisen bzw. Meldebescheinigungen zu verpflichten. Sogar gegenüber den freien Trägern – auch den Kirchen – wurde dies als dringende Empfehlung ausgesprochen.

Gesetzesänderungen – längst überfällig

Auf Bundesebene hat offenbar ein Umdenken beim Thema Schulbesuch eingesetzt: Zur großen Überraschung der Teilnehmer hat Reinhard Grindel, innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, im März 2008 auf der vierten Jahrestagung „Illegalität“ des Katholischen Forums Leben in der Illegalität in Berlin Änderungen bei den Mitteilungspflichten angekündigt. Kinder dürften nicht für den illegalen Status ihrer Eltern verantwortlich gemacht werden. Grindel erklärte, er sehe Kinder lieber in der Schule als auf der Straße. Eine Neuregelung müsse dazu führen, daß Eltern ohne regulären Aufenthaltsstatus nicht aus Furcht vor Aufdeckung ihre Kinder zu Hause behalten. Generell sei jedoch die Frage der Schulpflicht Ländersache. Allerdings lehnte Grindel weitergehende Änderungen der Mitteilungspflichten, also im Gesundheitsbereich ab, schloß aber nicht aus, daß sich aus der Integration von Kindern in das Schulsystem für diese irgendwann eine Bleibeperspektive entwickeln könnte.

Gesetzesänderungen und rechtliche Klarstellungen zur Verbesserung der sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen, die illegal in Deutschland leben, sind längst überfällig. In der öffentlichen Debatte ist angekommen, daß illegale Migration und ihre sozialen Auswirkungen Teil der Realität in Deutschland sind und daß man sie auch in Zukunft nicht verhindern können wird. Wenn aber die Versuche, Migration zu steuern, einzuschränken und zu kontrollieren, nicht verhindern können, daß sich Menschen illegal im Land aufhalten, dann können auch die daraus resultierenden Folgen für die Migranten selbst politisch wie rechtlich nicht einfach übergangen werden. Gerade hinsichtlich der Gesundheitsversorgung und des Schulbesuchs hat die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes – das Kindeswohl – Vorrang vor der unbedingten Durchsetzung des staatlichen Kontroll- und Erfassungsanspruchs. Soziale Rechte, die faktisch nicht in Anspruch genommen werden können, ohne damit das Risiko der Abschiebung einzugehen, reichen nicht aus.

ANMERKUNGEN

¹ J. Alt, *Illegal in Deutschland – Forschungsprojekt zur Lebenssituation illegaler Migranten* (Karlsruhe 1999); ders., *Leben in der Schattenwelt – Problemkomplex illegale Migration. Neue Erkenntnisse zur Lebenssituation illegaler Migranten in München, Leipzig u. anderen Städten* (Karlsruhe 2003).

² Dieses Manifest greift vor allem die humanitären Folgeprobleme irregulärer Migration auf. Inzwischen haben sich über 400 prominente Unterzeichner aus allen Teilen der Zivilgesellschaft, aus Verwaltung und Politik bereiterklärt, sich öffentlich mit den Forderungen zu identifizieren (vgl. www.forum-illegalitaet.de/ManifestUnterzeichnerPublikation.pdf).

³ *Illegal aufhältige Migranten in Deutschland: Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen*. Bericht des Bundesministeriums des Innern zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005, Kapitel VIII 1.2 (Februar 2007).

⁴ Allgemein hierzu: St. Kießler, *Rechtlos in der Schattenwelt? Umgang mit „Statuslosen“ in Deutschland*, in: Informationsbrief *Ausländerrecht* 1 (2008) 12 ff; M. Bommes u. M. Wilmes, *Menschen ohne Papiere in Köln. Eine Studie zur Lebenssituation irregulärer Migranten* (Osnabrück 2001).

⁵ Ph. Anderson, „Daß Sie uns nicht vergessen ...“. *Menschen in der Illegalität in München. Eine empirische Studie im Auftrag der Landeshauptstadt München* (München 2003) 75.

⁶ Art. 12 UN-Sozialpakt; Art. 2 II 1 GG.

⁷ § 203 StGB.

⁸ §§ 88 I, II AufenthG i. V.m. § 203 StGB.

⁹ *Illegal aufhältige Migranten in Deutschland* (A. 3) 28.

¹⁰ OLG Oldenburg NJW 1982, 2615 = NStZ 1983, 39.

¹¹ I. S. v. § 53a StPO, 203 StGB.

¹² Art. 13 u. 14 UN-Sozialpakt, Art. 28 u. 29 Kinderrechtskonvention sowie aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 I GG i. V.m. dem Persönlichkeitsrecht des Kindes nach Art. 2 I GG; ein vom Aufenthaltsstatus unabhängiges Schulbesuchsrecht ergibt sich außerdem etwa aus Art. 8 I 1 LV NRW.

¹³ A. Fischer-Lecano u. T. Löhr, *Menschenrecht auf Bildung. Mitteilungsverbote von Bildungseinrichtungen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten*. Informationsbrief *Ausländerrecht* 1 (2008) 54 ff.

¹⁴ Besteht lediglich ein „Schulrecht“, so ist dies freiwillig und nicht verpflichtend. Allein die Schulpflicht stellt aber sicher, daß Kinder und Jugendliche das ihnen zustehende Recht auf Bildung auch verwirklichen können.

¹⁵ Zu den verschiedenen Schulgesetzen vgl. B. Harmening, „Wir bleiben draußen.“ *Schulpflicht u. Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland*, hg. v. Terre des hommes Deutschland e.V. (Osnabrück 2005).

¹⁶ § 71 I Nr. 1 i. V.m. § 72 I Nr. 1 AufenthV.

¹⁷ Rundschreiben vom 12. Oktober 2005, Aktenzeichen 1.3 St – 821 100 000.

¹⁸ § 34 (1) SchulG.

¹⁹ Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern u. Eltern (VO-DV I) vom 14.6.2007 (SGV.NRW.223).